

Az.: 5 A 478/10
2 K 406/08

Ausfertigung



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Gemeinde G.....
vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Abwasserbeitrags
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 25. April 2013

beschlossen:

Auf Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 27. April 2010 - 2 K 406/08 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist zulässig und begründet, weil aus den von ihm vorgetragene(n) Gründen ernstliche Zweifel an dessen Richtigkeit bestehen (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- 2 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zu seinen Gunsten ungewiss erscheint (st. Rspr., u. a. SächsOVG, Beschl. v. 7. Dezember 2011 - 5 A 513/09 -, juris Rn. 2). Dies ist hier der Fall.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen den Bescheid vom 30. August 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Februar 2008 über die Festsetzung eines noch zu zahlenden Abwasserbeitrags in Höhe von 464,17 € für das im Satzungsgebiet der Beklagten gelegene Grundstück des Klägers abgewiesen. Die Beklagte habe den Abwasserbeitrag anhand ihrer wirksamen Beitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 15. Dezember 2005 ausgehend von einem Nutzungsfaktor von 1,5 wegen zweigeschossiger Umgebungsbebauung zutreffend mit 3.139,50 € berechnet und darauf die aufgrund des Vorauszahlungsbescheides vom 30. Oktober 1995 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 19. April 1996

geleistete Vorauszahlung in Höhe von 5.232,50 DM (= 2.675,33 €) angerechnet. Festsetzungsverjährung sei nicht eingetreten. Die Beklagte habe erst ab 15. Dezember 2005 über eine wirksame Beitragssatzung verfügt, weil alle vorherigen Satzungen nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts wegen mangelnder Differenzierung des Beitragssatzes für Grundstücke mit Voll- und Teilentsorgung nichtig gewesen seien (SächsOVG, Urt. v. 3. April 2001 - 5 D 665/99 -, juris Rn. 93 ff. = SächsVBl 2001, 189 ff.).

- 4 Der Kläger wendet dagegen ein, die Beitragsforderung sei bereits vor Erlass des angefochtenen Bescheides vom 30. August 2006 erloschen. Nach der Mitteilung, sein Grundstück könne ab März 1996 an die Abwasseranlage angeschlossen werden, habe er die im Änderungsbescheid vom 19. April 1996 in Höhe von 100 % der Beitragsforderung verlangte Vorauszahlung im Mai 1996 vollständig beglichen. Der tatsächliche Anschluss sei im August 1996 erfolgt. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Beklagten vom 16. Oktober 1995 i. d. F. der Änderungssatzung vom 4. März 1996 und der weiteren Änderungssatzungen bis 1999 sei jedenfalls bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung Ende 2000 wirksam gewesen. Denn es fehle deren formelle rückwirkende Aufhebung durch die Beklagte, auch in der aktuellen Satzung. Deshalb sei der Änderungsbescheid vom 19. April 1996 in einen endgültigen Beitragsbescheid umzudeuten, weil noch vor dessen Erlass während des laufenden Widerspruchsverfahren gegen den Vorauszahlungsbescheid vom 30. Oktober 1995 im März 1996 die sachliche Beitragspflicht entstanden und so eine Vorauszahlungserhebung unzulässig geworden sei. Zudem sei deshalb ab Ende 2000 Festsetzungsverjährung eingetreten. Jedenfalls habe er auf die Wirksamkeit der damaligen Satzungen und den Verjährungseintritt vertrauen können und zehn Jahre nach Anschluss und Beitragszahlung nicht mehr mit einer weiteren Beitragsfestsetzung rechnen müssen, weil die Beklagte ihr Recht zur Beitragsfestsetzung verwirkt habe.

- 5 Damit stellt der Kläger die Ausführungen des Verwaltungsgerichts so in Frage, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zu seinen Gunsten ungewiss erscheint.

- 6 Ungeachtet der Erfolgsaussicht der übrigen Einwände macht der Kläger mit seinem Vorbringen sinngemäß auch geltend, dass er nach Schaffung der Anschlussmöglichkeit seines Grundstücks an die Abwasseranlage der Beklagten, d. h. nach Eintritt des Vorteils, der mit dem Beitrag abzugelten ist, nicht zeitlich unbegrenzt durch das Inkrafttreten neuer Beitragssatzungen zu (weiteren) Beiträgen herangezogen werden dürfe, nur weil die bei Vorteilsverschaffung vorhandenen Satzungen damals unerkannt nichtig gewesen seien.
- 7 Dieser Einwand rechtfertigt die Berufungszulassung. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 5. März 2013 - 1 BvR 2457/08 - (juris Rn. 40 ff.) entschieden, dass der Gesetzgeber auch jenseits schutzwürdigen Vertrauens in den Fortbestand wirksamer gesetzlicher Regelungen wegen des aus dem Rechtsstaatsprinzip ebenfalls abzuleitenden Gebots der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit verpflichtet ist, mittels einer Verjährungs- oder vergleichbaren Regelung eine abschließende zeitliche Obergrenze festzulegen, bis zu der Beiträge zum Ausgleich von in der Vergangenheit verschafften Vorteilen auferlegt werden können, ohne dass dafür ein betätigtes schutzwürdiges Vertrauen nötig ist oder der Verwirkungseinwand begründet sein muss.
- 8 Diese zum Kommunalabgabengesetz des Freistaates Bayern ergangene Entscheidung könnte auch auf die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der in § 22 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG enthaltene Regelung Einfluss haben, wonach die Beitragsschuld trotz geschaffener Anschlussmöglichkeit frühestens mit In-Kraft-Treten der Satzung entsteht. Dies gilt jedenfalls dann, wenn diese Regelung wie bisher (vgl. u. a. SächsOVG, Beschl. v. 18. Juli 2012 - 5 A 305/09 -, juris Rn. 9 ff.) dahin auszulegen ist, dass der kommunale Satzungsgeber bei Nichtigkeit bisherigen Satzungsrechts die Möglichkeit hat, durch die Bestimmung des Zeitpunkts des Inkrafttretens der neuen Beitragssatzung zugleich den Beginn der Festsetzungsverjährungsfrist (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 170 Abs. 1 AO) festzulegen. Denn dadurch könnten bei Nichtigkeit bisherigen Satzungsrechts selbst nach Jahren oder Jahrzehnten, letztlich zeitlich unbegrenzt, neue, erstmals wirksame Beitragssatzungen in Kraft treten und so Beitragspflichten für lange in der Vergangenheit geschaffene Vorteile (Anschlussmöglichkeit) begründen.

9 Sofern sich die angefochtene Beitragsfestsetzung im Übrigen als rechtmäßig erweist, wird daher im Berufungsverfahren zu klären sein, ob § 22 Abs. 1 SächsKAG wie bisher ausgelegt werden kann oder - verfassungskonform - anders auszulegen ist oder ob nur der Gesetzgeber eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Regelung nach Maßgabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts schaffen kann.

10

In Betracht käme insofern u. U. eine verfassungskonforme Auslegung des § 22 Abs. 1 SächsKAG dahin, dass eine zur Heilung eines Rechtsmangels erlassene Beitragssatzung, um wirksam zu sein, rückwirkend zu dem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden muss, zu dem die ursprünglich nichtige Beitragssatzung in Kraft treten sollte. So ist der zu § 22 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG nahezu identische § 8 Abs. 7 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen auszulegen (OVG NRW, Urt. v. 18. Mai 1999 - 15 A 2880/96 -, juris Rn. 19 ff. = NVwZ-RR 2000, 535 ff.). Eine solche Regelung hält das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich für verfassungskonform (a. a. O., juris Rn. 50). Allerdings hätte dies vorliegend die Nichtigkeit der Beitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Beklagten vom 15. Dezember 2005 zur Folge, weil diese erst zum 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt wurde.

11 Da die Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils bereits aus diesem Grund zuzulassen ist, bedarf es keines Eingehens auf den weiteren Vortrag des Klägers zur Begründung ernstlicher Zweifel.

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen

Oberverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*